

Organ des Grof. Orient der Schottischen, 33.0, freimaurer & des Souveranen Santtuarium 95.0 in und fur Deutschland.

3. Jabrgang.

Berfin, Juul.

e 1904. a

Amtliche Bekanntmachung.

A tous les Sup.: Cons.:, Souv.: Grande Sanct.: et Grand Oriente du Rite de Memphie, du Rite Ecossals Ancien et Accepté, du Rite de Misraim, et à toutes les Puissances Maçonniques et Ateliers en amitié avec le Grand Orient et Souv.: Sanct.: de l'Allemagne.

Nous, Grand Secrétaire Général pour la Correspondance étrangère, portons à la connaissance de toutes les Puissances Maconniques en amitié avec le Grand Orient et Souv.; Sanct.; de l'Allemagne que notre Souv.; Sanctuaire et Grand Orient sous Bref du 12. Mai 1904 E. V. a rectifié et reconstitué l'ancienne: Grosse Freimaurerloge von Deutschland, sous le nom et titre:

-Vollkommene Schottische Loge genannt Grosse Freimaurerloge von Deutschland« Vallée de Leipsic avec 702 membres, qui de même ont été rectifiés et affiliés par le Grand Orient en dûe forme. La liste complète des Loges symboliques, Chapitres Rose Croix, Sénates et Sublimes Consells sous l'Obéissance du Souv.: Sanctuaire et Grand Orient de l'Allemagne est publice dans la présente édition de l'Oriflamme. Avec les salutations les plus frat .: Le Gr.: Sec.: G .:: Emile Adrianvi, 33. os.

To all Sovereign Sanctuaries, Supreme Councils, Grand Orients and Masonic Bodies in friendship with the Grand Orient and Sovereign Sanctuary of Germany.

We, Grand Secretary General for the Foreign Correspondence hereby give due notice to all Sovereign Sanctuaries, Supreme Councils, Grand Orients and Masonic Bodies in Friendship with the Grand Orient and Sovereign Sanctuary of Germany, that the Sov.: Sanctuary and Grand Orient of Germany under Charter of May 12 th 1904 E. V. has regularised and re-constituted the former Grosse Freimaurerloge von Deutschland under the name and title:

»Vollkommene Schottische Loge genannt Grosse Freimaurerloge von Deutschland« in the Valley of Leipzig with 702 members, who likewise have been regularised in old form and affiliated by the Grand Orient. A complete list of symbolic Lodges, Chaptres Rose Croix, Senates and Sublime Councils under the jurisdiction of the Sovereign Sanctuary and Grand
Orient of Germany is published in the present issue of the Orifiammes.

With fraternal greetings on all points of the Triangle. Yours in the

bonds of the Order:

Grand Secretary General: Emile Adrianvi, 13.º, os.º.

Souverünes Sanktuarium des Ordens der Alten Freimaurer vom Memphis- und Misraim-Ritus und Gross-Orient des Schottischen, Alten und Angenommenen (83.º) Ritus für das Deutsche Reich.

Alleo maurer. Körperschaften, welche mit dem Grose-Orient und Souve. Sankt. für das Deutsche Reich in einem Freundschaftsverhältnie stehenzeigen wir biermit in brüderl. Liebe an, dass das Souverane Sanktuarium und Gross-Orient für das Deutsche Reich mittelst Stiftungs-Urkunde vom 12. Mai 1904 E. V. die chemalige: Grosse Freimaurerloge von Deutschland unter dem Namen und Titel:

»Volkommene Schottische Loge genannt Grosse Freimaurerloge von Deutschlands im Tale von Leipzig in alter Form rektifiziert und rekonstituiert hat. Die 702 Mitglieder desselben sind vom Gross-Orient gleichwelse in alter Form rektifiziert und affiliert worden. Ein vollständiges Verzeichnis derjenigen Symbolischen Logen, Vollkommenen Logen, Kapitel Rose Croix, Senate und Obersten Rate, welche nunmehr zur Jurisdiktion des Souv.: Sanktuarium und Gross-Orient für das Deutsche Reich gehören, wird in der gegenwärtigen Ausgabe der Oriflamme bekannt gegeben.

Mit brdl. Gruss i. d. u. h. Z. Souveranes Sanktuarium und Gross-Orient für das Deutsche Reich.

Der Ritus unseres Ordens ist aufgebaut auf den Glauben an Gott, an die Unsterblichkeit der Seele und an die Verantwortlichkeit aller vernünftigen Wessen vor Gott.

Der Ritus verlangt von allen, welche dem Orden beitreten:

die Betätigung praktischer Wohltatigkeit, Pflege der Kranken und Fersorge für die Witwen und Waisen; Achtung der religiosen Überzeugung Andersgläubiger; echte, wahre Bruder- und Nächstenliebe ohne Anselten des Standes, der Rasse oder Religion. Der Ritus erstrebt den allgemeinen geistigen Bruderbund.

Der Ritus ist ein Symbol jener felsenfesten Hoffnung, die auf den Glauben an Gott und dessen Liebe und Barmherzigkeit, die uns segnet

und erlöst, aufgebaut ist.

Der Ritus leitet sein maurerisches Herkommen vom Grand Orient de France ab, durch welchen das Souverane Sanktuarium für Frankreich und danach für den Kontinent von Amerika gestiftet wurden. Das Patent für das Souverane Sanktuarium für Amerika ist datiert vom 21. Juli 1862 und authentifiziert und eingetragen im Grossen Siegel-Buch des Grand Orient de France unter der No. 28911 am 3. September 1862.

Das Souverane Sanktuarium für Amerika hat wiederum am 23. Februar 1872 ein Patent zur Konstituierung des Souveranen Sanktuarium in und für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland ausgefertigt. Und der Souverane General-Grossmeister für den Kontinent von Amerika M. J. Br. Harry Seymour hat am 8. Oktober 1872 in der Halle der Grossloge von England in Freemasons Hall in London den M. J. Br. John Yarker in Gegenwart vieler hervorragender Frei maurer zum Souveranen General-Grossmeister ritualmässig installiest.

Der M. J. Souverane General-Grossmeister Br. John Yarker hat seinerseits im Namen des Souveranen Sanktuarium für Grossbritannien und Irland mittels Patent und Dispensation vom 24. September 1902 das Souverano Sanktuarium für das Deutsche Reich konstituiert. Dieses Patent lautet: Deutscher Text des englischen Freibriefes für das Souveräne Sanktuarium und den Gross-Orient des Schottischen, Memphis- u. Misraim-Ritus in Deutschland.

Zum Ruhme des Allmächtigen Baumeisters aller Welten.

GROSS-ORIENT DER SCHOTTISCHEN, MEMPHIS- UND MISRAIM-RITEN.

Im NAMEN und unter dem Schutze des Souveranen Sanktuarium des Alten und Primitif-Ritus der Freimaurerei in und für Grossbritannien und Irland.

Grüsse auf allen Punkten des Triangels! - Respekt dem Orden! An alle Erlauchten und Erleuchteten Freimaurer der Welt!

Hiermit wird Kund und zu Wissen getan, dass WIR, der Hochleuchtende Souverane General-Grossmeister des Alten und Primitif-Ritus der Freimaurer in und für das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland, nachdem wir eine Petition empfangen haben von einer gesetzmassigen Anzahl Freimaurer in alter und primitiver Form, worin selbe erklarten, dass ihnen das Interesse des Ordens am Herzen liege, und dass sie die erhabenen Wahrheiten desselben zu propagieren und zu verbreiten wünschen durch die Errichtung eines Souveranen Sanktuarium 33 .= 95. Grad in und für das Deutsche Reich unter den besonderen Titeln des Ritus HABEN WIR UNS bewogen gefunden, da wir glauben guten Grund zu haben, die l'etition zu genehmigen, kraft der uns übertragenen Gewalten, die auf uns übertragen sind durch den Freibrief des Souveranen Sanktuarium von Amerika, vom Souveränen Sanktuarium von Frankreich und der Grossloge von Frankreich, diesen Freibrief und dieses Patent auszustellen, wodurch unser erl. u. erli. Bruder Theodor Reuss, 33.º, 90.º, 96.º, ermächtigt wird, als Hochl. Souveraner General-Grossmeister zu amtieren, sowie Br. Franz Hartmann, 33.º, 90.º, 95.º, als General-Gross-Administrator und Henry Klein, 33.º, 90.º, 96.º, als General-Gross-Keeper, mit der Vollmacht, weitere Beamte des Souveranen Sanktuarium 33.=95. Grad zu ernennen, dasselbe im Tale von Berlin oder irgend einer anderen deutschen Stadt abzuhalten unter dem Namen und Titel:

»Sauveränes Sanktuarium 33.—95.° etc. in u. für das Deutsche Belchmit den üblichen Gerechtsamen und der Gewalt untergeordnete Logen, Kapitel, Senate, Grossräte, Mystische Tempel und Gross-Mystische Tempel und oberste Genralräte 32.—94. Grad, gemäss den betreffenden Riten, in einem oder allen Graden des Schottischen Ritus, A. u. A. 33. Grad, dem Orientalischen Ritus von Misraim 90. Grad, dem A. u. P. Ritus oder von Memphis 95. Grad, zu stiften und zu konstituieren, und WiR ermächtigen ferner die genannten ert. Brüder zu erteilen und auszuspenden die sämtlichen Grade unseres Alten und Primitif-Ritus vom Ersten bis zum 33.—95. Grad A. u. P., 90. Misraim, und 33. Grad des Alten und Angenommenen Ritus, gemäss der Verfassung und der Gesetze und allgemeinen Statuten des Souveränen Sanktuarium 33.—93. und letzter Grad, und in keiner anderen Weise, und dieser Freibrief soll göltig sein, bis er von uns oder unseren Nachfolgern zurückgezogen wird.

So geschehen in unserem Sanktuarium, wo herrscht Friede, Wissen und die Fülle alles dessen, das von Gott komint, am 24. Tag des Appytischen Monats Shamenah, welches entspricht dem 24. September 1902 E. V.

- Von uns unterschrieben und gesiegelt.

Richard Higham, 33.*, 95.*, 90.*, (Siegel) John Yarker, 33.*, 96.*, 90.*, General-Grossmeister ad vitam. Henry Hawley, 33.*, 95.*, 90.*

General-Gross-Sekretar.

Da his zum Jalun 1902 weder der Schottische Ritus, Ancien et Accepté, 33.°, noch der Ritus von Memphis und Misraim in Deutschland vertreten waren und auch keinerlei Verträge seitens des Soux-Sanktusrium mit irgend einer bestehenden Grossloge in Deutschland abgreschlussen waren, welche der Stiftung von Logen in Deutschland durch den Ritus im Wege gestanden hätten, so hatte sich der Souveräne General-Grossneister Bruder John Yarker, 33.°, 90.°, 96.°, in Manchester nach eingehender Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entschlossen, die Einführung des Ritus in Deutschland zu dekretieren und die nötigen Dokumenten hierfür auszufertigen.

Das Souverane Sanktuarium und der Gross-Orient für das Deutsche Reich machten bekannt, dass auf Grund der General-Statuten des Ritus: Freie Männer von gutem Rufe, ohne Unterschied der gesellschaftlichen Stellung, der Rasse oder der Religion in die Logen der Alten und Angenommenen Freimaurer vom Schottischen Ritus, 33.* (Cerneau Suprême Conseil New-York), und des Ritus

von Memphis und Misraim aufgenommen werden können.

Die Hochgrade und die Verwaltungsgrade haben keinerlei Einfluss auf die rein geschäftliche Verwaltung der ersten drei symbolischen oder Johannis-Grade. Indem sie sich keinerlei Einmischung in die geschäftliche Verwaltung der symbolischen oder Johannislogen anmassen, entsprechen sie somit vollkommen den Bedingungen und Voraussettungen, die Br. L. Schroeder (Hamburg) für die Anerkennung von Hochgrad-Logen durch seinen Engbung s. Z. festgelegt hatte.

Der § 18 der Konstitution und Verfassung des Souveranen Sanktua-

rium und Gross-Orient für das Deutsche Reich sagt:

Das Souverane Sanktuarium für das Deutsche Reich ist die einzige und oberste Instanz, welcher das Recht zusteht, zu entscheiden, welche Loge oder Logen seiner Jurisdiktion gesetzmässig oder gerecht und vollkommen sind. Der Souverane General-Grossmeister hat das Recht, unregelmässige Logen zu rektifisieren.

Von diesem versasungsmässigen Recht hat nun das Souveräne Sanktuarium im Mai d. J. Gebrauch gemacht, indem es eine Anzahl von, in der Zeit des Kampses der acht deutschen Grosslogen sälteren Datumsuntereinander entstandenen, sogenannten unregelmässigen freimaurerischen Organisationen rektifiziert und als gesetzmässige freimaurerische Körperschaften rekonstituiert hat. Am 30. April empfing das Souveräne Sanktuarium folgenden Antrag:

Hiermit sprechen die eigenhandig Unterzeichneten den ausdrücklichen Wunsch aus, in den Orden der Alten Freimaurer vom Schottischen, Memphis- und Misraim-Ritus aufgenommen zu werden. Ferner sind wir beauftragt und ermächtigt, im Namen der auf beigefügter und überreichter Liste verzeichneten weiteren 700 Antragsteller den gleichen Wunsch auszusprechen.

Leipzig, den 30. April 1904.

Paul Eberhardt. Dr. Arno Hofer. E. Böhme.

Unter Beobachtung aller maurerischen Formen wurde diesem Antrag stattgegeben, und es wurde den Antragstellern am 12. Mai 1904, nachdem selbe in alter Form rektifiziert worden waren, folgende Urkunde ausgestellt:

Freibrief. Z. R. D. A. B. A. W.

etc. etc.

Das Souverane Sanktuarium für das Deutsche Reich, kraft der ihm verliehenen Rechte, erteilt hiermit auf Antrag einer gesetzmässigen Anzahl von Brüdern den ehrw. Brüdern Rittern vom Rose Croix: Paul

Eberhardt, Emil Bohme, Arno Hofer, Dr. jur., in Leipzig und Altenburg die Erlaubnis, in den von der Grossen Freimaurerloge von Deutschland laut Verzeichnis vom April 1904 im Orient von Deutschland gegründeten und vom Souveranen Sanktuarium rektifizierten Logen die ersten drei symbolischen Grade (1.*-3.*) des Ritus der Alten und Angenommenen Preimaurer des Schottischen Ritus, 33.*, vom Alten und Primitif-Ritus von Memphis und vom Orientalischen Ritus von Misraim gemäss den vom Souveranen Sanktuarium für das Deutsche Reich festgestellten und angenommenen Ritualen und Gesetzen zu bearbeiten.

Diese Erlaubnis und gegenwärtiges Patent können-jedoch bei Nicht-beachtung der Gesetze des Souveränen Sanktuarium für das Deutsche Reich vom Souveranen General-Grossmeister jederzeit zurückgezogen werden. Urkundlich dessen ist gegenwartiger Freibrief ausgefertigt,

gesiegelt und unterschrieben worden.

Done in our Sunduary where reign Peace, Knowledge and Plentitude rium am 12. Tage des agyptiof all that is Good, this Twelfth (1.5.) (1.5.) schen Monats Athir im Jahre day of the Egyptian month Athir answering to the twelfth day of May 1904 E. V.

John Yarker, 33.4, 90.4, 96.4. G. M. G. of Great Britain and Ireland.

Gegeben in unserem Sanktuades wahren Lichtes 000,000,000, welches entspricht dem 12. Tage des Monats Mai 1904 E. V.

Theodor Reuss, 33.º, 90.º, 96.º, General-Grossmeister für das Deutsche Reich.

Amtliche Anzeige an den Deutschen Grosslogenbund.

Gr.: Or.: Berlin, 19. Mai 1904.

An den sehr ehrwürdigen geschäftssührenden Grossmeister des Deutschen Grosslogenbundes, versammelt zu Dresden.

Das Souverane Sanktuarium und der Gross-Orient des A. und A. Schottischen und A. und P. Ritus von Memphis und Misraim für das Deutsche Reich beehrt sich dem S. Ehrwürdigen geschäftsführenden Grossmeister des Deutschen Grosslogenbundes hiermit in brüderlicher Liebe anzuzeigen, dass das Souverane Sanktuarium und Gross-Orient der vereinigten Schottischen, Memphis- und Misraim-Riten in Deutschland unter Beobachtung aller maurerischer Formen 29, bisher unregelmässige Logen und 5, bisher unregelmässige Kränzchen, rektifiziert und rekonstituiert hat, nachdem über deren sämtliche 702 Mitglieder abgestimmt, und selbe in alter Form rektifiziert worden waren.

Die frühere Grosse Freimaurerloge von Deutschland wurde als »Vollkommene Schottische Loge genannt: Grosse Freimaurerloge von Deutschland« vom Souveränen Sanktuarium rekonstituiert und ihr auf den

neuen Namen eine Stiftungs-Urkunde ausgesertigt.
Unserem Ritus gehören nunmehr in Deutschland an: 1 Gross-Orient, 1 Grossrat, 4 Kapitel, 1 vollkommene Loge, 35 symbolische Logen und

o Kranzchen mit zusammen 845 Mitgliedern.

Das Souverane Sanktuarium wünscht nicht, dass die gegenwärtige brüderliche Mitteilung dahin ausgelegt werden möge, als ob hierdurch dem Deutschen Grosslogenbund die Anerkennung unseres Gross-Orients und Souveranen Sanktuarium nahe gelegt werden soll. Das Souverane Sanktuarium betrachtet es nur als ein Gebot der brüderlichen Liebe und der maurerischen Höflichkeit, dem Deutschen Grosslogenbund von der obengemeldeten Tatsache Anzeige zu machen.

Mit brüderlichem Gruss auf allen Punkten des Dreiecks zeichnen John Yarker, 33.4, 90.4, 96.4; Carl Kellner, 33.4, 90.4, 96.4; Theodor Reuss, 33.4, 90.4, 96.4; Franz Hartmann, 33.4, 90.4, 95.4. Henry Klein, 33.4, 90.4, 95.5.



Organ des Brof. Drient der Schottifchen, 35.", freimaurer & des Souperanen Sauftuarium 95.0 in und für Deutschland.

3. Jahrgang.

Berlin, Movember. Protokoll

o 1904. o

ber auferordentlichen Sigung bes Groß Orientes und Souveranen Santtuarinms des Schottifchen, Memphis, und Misraim-Mitus für bas Deutsche Reich

vom 25. Ceptember 1904.

Die Cipung fant flatt in ben neuen Raumen bes Canttuariums in Berlin, Belleallianceftrafe 74, nachbem ihr eine interne Cipung bes Canftuariums porber-

gegangen mar.

Begen 1,11 Uhr pormittage wurden bie erfchienenen orbentlichen Mitalieber bes Groß. Drients, von bem fouverdnen General. Großmeifter Br. Theobor Reng auf bas Berglichte begruft. In feiner Rebe ftellte ber General. Großmeifter an ber Sand ber beglaubigten Dofumente bie freimaurerifche Grunblage bes Grof Drients für Deutschland und die freimaurerifden Beglehungen besfelben gu anberen maurerifden Rorpericaften feft, betonte befonbers bas Berbaltuis bes Orbens ju ben beutiden Logen und wies die in letter Beit gegen feine, die Berfon bes fouverenen General. Grofmeifters und gegen ben Orben ergangenen Angriffe und Berbachtigungen in alament überzeugenber Weile gurud.

Am Coluf feiner baufig burd Beifall unterbrochenen Rebe abergab Br. Reuf ben Borfit an ben von bem Confluatium jum General Große Rommanbeur bei Große Orients gewählten Br. Eberhardt, Großneifter ber vollommenen Schotlifden Loge, genannt Große Freimaurerloge von Deutschland.

Rad Berufung bes Unterzeichneten jum Edriftführer ad hoo burd ben Große Rommanbeur murbe in bie Tagesorbnung eingetreten.

Bunft 1: Befdluffoffung über bie Erwerbung ber Rechte einer furillifden

Berfon for ben Groß. Drient.

Die bereits vorber entworfenen Statuten murben in ber Beneral und Spesialbebatte unter lebhafter Beteiligung aller anmejenben Bruber burchberaten und foliefe lich mit ben Beranberungen und Ergangungen, wie sie auf bem biefem Prototolle beigesügten Cemplar vermertt find, alleitig und einstimmig augenommen; ferner wurde beschoffen, ben Große Deient, um ihm die Rechte einer jurifilichen Person zu verschaffen, bei bem juftanbigen Amtogericht als Berein eintragen ju laffen. Das Beitere in blefer Cache mirb ber Groß Rommanbeur veranlaffen.

Bunft 2: Bericht über bie Anglieberung ber Großen Freimaurerloge von

Deutschlanb.

Der Groß Rommanbeur gab einen betallierten Bericht über alle in biefer Angelegenheit gefdebenen Schritte und Berhandlungen und folog bamit, bag bas, was geicheben mare, fich ale ein fur bie Ausbreitung ber Freimaurerei fegensreicher

Rarma!

Borgange ber letten Ronde haben wieder gezeigt, daß die felerlichften Belob-niffe und Berpfilchtungen unter hohn und Spott gebrochen werden, wenn Geschöpfe, die fon ben Ramen Renfoen nicht mehr verdienen, geschweige benn ben Ramen Bruber, Rache nehmen wollen. Rache bafur, bag ihre Gitelteit, ihr Chraets ober

Orthore, Rache nehmen wouen. Rache vojuet, von thre Eigenkund, ihr Egypten voer ihr Eigenkundt verleib wurden.
Ich habe diese Personen nicht gesucht, sie sind mit zugeführt worden. Mein Kehler war, daß ich zu früh und zu viel Bertrauen schreite.
Da ich aber, gemäß den Lezten unseres Ordens, auf dem Standpunkt siehe, daß alles, was geschletst, einem höhren Bracht dent, so sehr da auch in diesen kleisen unter die Bertstunge einer höhren Nacht welche einem mit zur Beit woch undekannten höhren Mweck dieser höhren Nacht blind dienen milsen.
Da oder mein Karma nur bester werden kann durch diese Krösungen, so wäre weinerlich zu von geschlett wenn ihrest, war die kleiste von verfehlt, wenn ih noch diesersichen Bezeitste wir Verfehlt, wenn ih noch diesersichen Bezielisten wir Versandung

es meinerfeits gang verfehlt, wenn ich nach burgerlichen Begriffen mir Benugtuung

ju vericoffen fuchte.
Die gelbigen gobrer bes inneren Rreifes, bie bie Lebren bes praftifchen Offultismus find, gefteben teinem alteingetretenen ober neueingetretenen Mitglieb bas Recht ju, über ben Charafter ber Bubrer bes Orbens ju Bericht ju figen. Jeber Ranbloat hat vor feinem Gintritt Beit, fich ju überlegen, ob er beitreten will. Außerdem wird tein Mitglied verhindert, auszutreten.

Ginen fundamentalen Jertum gewiffer Rreife möchte ich aber hiernit berichtigen. Die Entwidlung bes oftulten Ronnens und Wiffens richtet fic nicht nach ben Befeben ber burgerlichen Doral und lanblaufigen Gitte, fonbern nach gang anberen,

boberen ethilden Gefegen.

Das Sindium bes echten Offullismus loft in jedem ernften Schüler Be-fredungen, Agentichgeften, Leibenschaften z. aus, die bis dahin in ihm latent lagen. Delje Aussoljungen berart ju übermidben, daß fie, vom Soberen eibischen Glandpuntte aus, ale beberricht und in geordnete Bahnen gelentt gelten, ift Aufgabe bes Collers.

Reber Gingemeibte und Biffenbe legt baber auch eine Art Beichte ab, ebe er in ben inneren Rreis ber Erleuchteten eintritt. Rein Datel haftet an bemjenigen, ber biefe Beichte abgelegt und ale "freier" Dann in ben Rreis ber mirflich "freien" Danner und Frauen aller Rationen eingetreten ift.

An alle Schüler des ofifiulten Kreises.

Unfer geliebter führer frater gart Sellner liegt fcmer frant danieder, die Boffnung auf feine Wiederherstellung ift nur fcmach. Ulle Fratres des offulten Kreises werden hiermit ersucht, fich in ihren täglichen Meditationen mit uns zu pereinen in dem Wunsche. daß uns unfer fuhrer noch auf diefer irdifchen Ebene erhalten bleibe! - AUMI

Wien, den 4. November 1904 E. D.

Das innere Dreieck.